

# GR\_GERICHTE R 2013 197 vom 18. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R 2013 197](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_197)

FR: GR\_GERICHTE R 2013 197 du 18 novembre 2014

IT: GR\_GERICHTE R 2013 197 del 18 novembre 2014

## Regeste

Baueinsprache | Baurecht

## Erwägungen

### E. 5

Dagegen erhob die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführe- rin) am 9. September 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen auf Aufhebung des angefochte- nen Bau- und Einspracheentscheids, Einholung eines Gutachtens bei der ENHK und Erteilung der aufschiebenden Wirkung, welche vom Instrukti- onsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 25. September 2013 erteilt wurde.

- Die geplante Anlage sei für die Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ über- dimensioniert. Die Anlage ziele vor allem darauf ab, den Bahnkunden möglichst mit dem ersten Sendesignal zu Beginn der Z.\_\_\_\_\_ zu erfas- sen, um sich einen kommerziellen Vorteil zu verschaffen. Für die Ver- sorgung der Kunden in der Z.\_\_\_\_\_ und auf der Strecke F.\_\_\_\_\_ – Y.\_\_\_\_\_ seien Standorte ausserhalb des Siedlungsgebiets zu wählen. Die Anlage am geplanten Standort sei, wenn überhaupt, auf die Be- dürfnisse der Dorfbevölkerung auszurichten und damit sowohl hinsicht- lich der Sendeleistung als auch der Höhe der Anlage zu redimensionie- ren. Die Zonenkonformität einer Mobilfunkanlage in der ZöBA werde nicht grundsätzlich bestritten. Nicht zonenkonform sei aber die Anlage zur Versorgung der Z.\_\_\_\_\_ sowie der Achse Y.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ in der ZöBA. Darauf werde im angefochtenen Entscheid nicht eingegangen, womit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt sei. Die Bauparzelle befinde sich in einem Teil der ZöBA, in welchem lediglich nicht störende Betriebe zulässig seien, die ihrem Wesen nach in ein Wohnquartier passten und keine Störungen verursachten, welche das gesunde Wohnen erheblich beeinträchtigten. In einer solchen Bauzone könne eine Mobilfunkanlage zwar grundsätzlich zonenkonform sein, so- fern die Anlage einem tatsächlichen Bedürfnis zur lokalen Versorgung mit Mobilfunkdiensten entspreche. Dies sei hier nicht der Fall. Die ge- forderte unmittelbare funktionelle Beziehung zum Ort, wo die Anlage er- richtet werden solle und die Voraussetzung, dass mit der Anlage im Wesentlichen Bauzonenland abzudecken sei, seien hier nicht gegeben. Mobilfunkantennen, welche auf die Abdeckung von Grundstücken aus- serhalb der Bauzonen ausgerichtet seien, seien innerhalb der Bauzo- nen nicht zonenkonform. Die geplante Mobilfunkanlage verletze auch das Vorsorgeprinzip gemäss USG. Im Baugebiet sei in Anwendung des

- 7 - Vorsorgeprinzips darauf zu achten, dass sich die NIS-Belastung auf ei- nem möglichst tiefen Niveau halte. Dies sei hier nicht der Fall. Es wür- den für die Bewohner von X.\_\_\_\_\_ unnötige und somit vermeidbare Emissionen verursacht.

- Die geplante Mobilfunkanlage liege sowohl in einem Inventarobjekt gemäss Art. 6 NHG als auch innerhalb der qualifizierten Pufferzone und nur wenige Meter von der Kernzone des UNESCO-Welterbes

"RhB in der Landschaft Albula/Bernina" entfernt, weshalb dem Gebiet eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukomme. Daher müsste sich die Anlage am vorgesehenen Standort besonders gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit Art. 3 und 6 NHG werde im angefochtenen Entscheid nicht näher Stellung genommen, obwohl sich die Bauberaterin, die kantonale Denkmalpflege sowie auch das ANU kritisch zur Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild geäußert hätten. Damit habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt. Zwar treffe die A.\_\_\_\_\_ AG eine Versorgungspflicht. Sämtliche vom Bund geforderten Werte seien aber schon längst übertroffen. Jeder weitere Ausbau der Mobilfunknetze sei eine rein kommerzielle Sache. In der Z.\_\_\_\_\_ und auf der Achse F.\_\_\_\_\_ – Y.\_\_\_\_\_ sei ein Ausbau nicht notwendig. Die Anlage sei mit einer Höhe von rund 25 m mit der Pflicht zur grösstmöglichen Schonung des Dorfbildes und des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar, zumal mit dem Standort B.\_\_\_\_\_ und dem Kirchturm in X.\_\_\_\_\_ valable Alternativstandorte bestünden. Zwar sei die Eigentümerin der Kirche zurzeit mit dem Einbau einer Mobilfunkanlage nicht einverstanden. Die A.\_\_\_\_\_ AG könne gemäss Art. 36 Abs. 1 FMG aber das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen. • Selbst ein geringfügiges Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts von nationaler Bedeutung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG sei gemäss konstanter Rechtsprechung nur im Rahmen einer Interessenabwägung und nur dann zulässig, wenn der geringfügige Nachteil mit entsprechenden Ersatzmassnahmen ausgeglichen werde und zudem keine negativen Präjudizien zu erwarten seien. Hier würden das geschützte Ortsbild von X.\_\_\_\_\_ und das UNESCO-Welterbe geschmälert, ohne dass Ersatzmassnahmen angeordnet worden seien. • Das Inventarobjekt Gemeinde X.\_\_\_\_\_ werde erheblich beeinträchtigt, weshalb zwingend eine Begutachtung durch die ENHK erfolgen müsse. Fehle dieses Gutachten, sei die von Art. 6 NHG geforderte Interessenabwägung nicht umfassend und damit unvollständig.

- 8 - • Auch mit Rücksicht auf die mit der Erstellung der Mobilfunkanlage verbundenen Wertverluste und möglichen Gesundheitsschädigungen müsse auf die umstrittene Anlage verzichtet werden.

## **E. 6**

Das beige ladene ANU beantragte am 2. Oktober 2013 unter Verweis auf ihre Eingaben im Verfahren R 10 86 und 90 sowie ihren Fachbericht vom 13. März 2009 die Abweisung der Beschwerde. • Zur Beurteilung des Ortsbildschutzes (ISOS) in X.\_\_\_\_\_ sei nicht das ANU, sondern die Denkmalpflege zuständig. Ob ein Fall einer obligatorischen Begutachtung durch die ENHK oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) vorliege, sei durch die Denkmalpflege zu beurteilen. Bezüglich UNESCO-Welterbe liege gemäss kantonalem Richtplan die Federführung bezüglich Bauten und Anlagen in Siedlungsteilen in der qualifizierten Pufferzone bei den Gemeinden, weshalb sich das ANU auch zu diesen Punkten nicht äussere. • Das ANU habe entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nie behauptet, das Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des bedeutenden Ortsbildes X.\_\_\_\_\_ und des UNESCO-Welterbes Albula Bernina überwiege das entgegenstehende Interesse der A.\_\_\_\_\_ AG an einer lückenlosen Mobilfunkabdeckung eindeutig. • Die Einhaltung der Bestimmungen der NISV sei nicht bestritten, weshalb sich weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigten.

## **E. 7**

Die Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin 1) schloss in ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2013 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. • Zur Frage der Zonenkonformität, ISOS, UNESCO-Welterbe und NHG habe sie im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid ausführlich Stellung genommen. Darauf sei verwiesen. • Die Rüge, mit dem Kirchturm in X.\_\_\_\_\_ stünde ein geeigneter Alternativstandort innerhalb der Bauzone zur Verfügung, sei rechtsmissbräuchlich, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Überdies sei der Alternativstandort Kirchturm schutzwürdiger als der zur Diskussion stehende Standort beim RhB-Umrichter.

- 9 - • Zweck der Mobilfunkanlage sei primär die Inhouse-Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ mit qualitativ gutem Mobilfunk. Bei dieser Gelegenheit solle auch die Achse Y.\_\_\_\_\_ bis F.\_\_\_\_\_ und, so gut es gehe, die Z.\_\_\_\_\_ versorgt werden. Die hauptsächlich der Inhouse-Versorgung der Bauzone X.\_\_\_\_\_ dienende Mobilfunkanlage sei für diesen Zweck nicht überdimensioniert, zumal der nördliche Dorfrand mit der geplanten Dimensionierung und der geplanten Antennenhöhe von 25 m bloss kritisch versorgt werde. Eine genügende Inhouse-Versorgung eines bestimmten Gebietes führe immer automatisch zu einer genügenden Outdoor-Versorgung eines sehr viel grösseren umliegenden und hinterliegenden Gebietes, weil für die genügende Inhouse-Versorgung zufolge der Gebäudemauern eine relativ hohe Sendeleistung erforderlich sei, währendem für die Outdoor-Versorgung des umliegenden und dahinterliegenden Gebietes zufolge fehlender Gebäudedämmung eine sehr viel geringere Sendeleistung genüge. Sei die Sendeleistung so dimensioniert, dass der nördliche Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ gerade noch eine genügende Inhouse-Versorgung erhalte, führe dies automatisch zu einer genügenden oder sogar guten Outdoor-Versorgung der Achse Y.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_. Wenn mit der für Bauzonen notwendigen Ausstattung einer Mobilfunkanlage darüber hinaus auch Nicht-Bauzonenland erschlossen werden könne, sei dieser Mitnahmeeffekt gemäss Bundesgericht zulässig. • Der in der ZöBA geltende Störungsgrad 1 schränke gemäss Art. 24 Abs. 1 BG bloss die durch den Betrieb von Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben verursachten Störungen ein. Bei der Mobilfunkanlage handle es sich weder um einen Dienstleistungs- noch um einen Produktionsbetrieb. • Gegen das Vorsorgeprinzip werde nicht verstossen, habe das ANU doch in seinem Fachbericht vom 13. März 2009 festgestellt, dass die Anlage die Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhalte. • Auch das rechtliche Gehör sei nicht verletzt. Das Verwaltungsgericht habe sich in VGU R 10 86 und 90 zum ISOS, zum NHG und zum UNESCO-Welterbe geäussert. • Die Kantone dürften keine Bauvorschriften erlassen, welche im überbauten Gebiet faktisch zu einem Verbot von Mobilfunkantennen führten. Art. 73 Abs. 1 KRG und Art. 3 Abs. 1 NHG dürften daher nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Mobilfunkantennen in der qualifizierten Pufferzone des UNESCO-Welterbes generell unzulässig seien, zumal dies gegen das FMH verstossen würde. Die Bauberaterin, die kantonale Denkmalpflege, das ANU und auch das Verwaltungsgericht im

- 10 - Rückweisungsentscheid seien einig, dass die Baubewilligung für die Mobilfunkanlage zu erteilen und Art. 3 Abs. 1 NHG und Art. 73 Abs. 1 KRG nicht verletzt seien, wenn – wie vorliegend – kein valabler Alternativstandort bestehe. • Art. 6 Abs. 1 NHG bedeute nicht, dass Inventarobjekte von nationaler Bedeutung überhaupt nicht verändert werden dürften. Die möglichen Beeinträchtigungen des Inventarobjekts seien Anhand der im Inventar enthaltenen Umschreibung des Schutzgehaltes und der Schutzziele zu messen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei betreffend Eingriff in das

Schutzziel zwischen schweren Eingriffen und Eingriffen mit bloss geringfügigen Nachteilen für das Schutzziel zu unterscheiden. Vorliegend sei der mit der geplanten Anlage verbundene Eingriff in die geschützten Gebiete als äusserst geringfügig zu qualifizieren. Es handle es sich um einen sehr geringfügigen Eingriff ins Schutzziel, welcher kein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG zur Folge habe. Die Bewilligungsfähigkeit der Anlage sei somit nicht an den qualifizierten Eingriffsvoraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 NHG zu messen. Es genüge, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 NHG erfüllt seien, wenn also im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung die für den vorliegenden Standort sprechenden Interessen das gegenteilige Erhaltungsinteresse überwiegen und wenn das Gebot der grösstmöglichen Schonung beachtet werde. Zur Pflicht der grösstmöglichen Schonung eines Inventarobjekts gehöre, dass mögliche Alternativstandorte geprüft und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen würden. Dies sei hier erfolgt. Vorliegend spreche die geringfügige Beeinträchtigung des Inventarobjekts X.\_\_\_\_\_ sowie die sich aus dem Richtplan UNESCO-Welterbe ergebende besondere Schutzwürdigkeit des Baustandorts und seiner Umgebung gegen den geplanten Standort beim RhB-Umrichter. Dafür spreche aber, dass weder in der Bauzone noch ausserhalb der Bauzone valable Alternativstandorte verfügbar seien, die Anlage primär das Dorf X.\_\_\_\_\_ versorge und grundsätzlich in einer Bauzone realisiert werden müsse, die qualitativ gute Versorgung mit Mobilfunkdiensten ein gewichtiges öffentliches Interesse darstelle und eine hohe Nachfrage nach Mobilfunkdiensten im Oberengadin bestehe. • Es sei falsch, dass jeder auch nur geringfügige Eingriff mittels Ersatzmassnahmen kompensiert werden müsse. Bei der vorliegenden, höchstens geringfügigen Beeinträchtigung des inventarisierten Objekts X.\_\_\_\_\_ sei zu Recht auf Ersatzmassnahmen verzichtet worden. • Die kantonale Denkmalpflege habe am 15. Juni 2010 die Notwendigkeit einer Begutachtung durch die ENHK verneint, weswegen darauf im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht verzichtet worden sei.

- 11 - • Die Einhaltung der NISV-Bestimmungen sei unbestritten; soweit die Beschwerdeführerin trotzdem eine Reduktion der Strahlung fordere, sei dies unbegründet. Ein allfälliger Wertverlust sei nicht in diesem Verfahren zu prüfen.

## **E. 8**

Die A.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend Beschwerdegegnerin 2) beantragte am 30. Oktober 2013 die Abweisung der Beschwerde sowie des Antrags auf Einholung eines Gutachtens der ENHK. Zur Begründung brachte die Beschwerdegegnerin 2 im Wesentlichen dieselben Argumente vor wie die Beschwerdegegnerin 1. Zusätzlich führte sie was folgt aus: • Primäres Ziel der geplanten Mobilfunkanlage sei, das Dorf X.\_\_\_\_\_ mit qualitativ gutem Mobilfunk (GSM und UMTS) zu versorgen. Bei dieser Gelegenheit sollten auch die Achse Y.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ und die Z.\_\_\_\_\_ zu einem anfänglichen Teil versorgt werden. Es sei weder das Ziel noch sei es technisch möglich, die Z.\_\_\_\_\_ als Ganzes und die vollständige Achse Y.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ abzudecken. Sowohl in die eine als auch in die andere Richtung reiche die Abdeckung nicht wesentlich über das Siedlungsgebiet von X.\_\_\_\_\_ hinaus. Zudem solle in allen drei Richtungen immer auch besiedeltes Gebiet abgedeckt werden. • Der geplante Mast sei nicht freistehend, sondern praktisch anliegend an die Westfassade des bestehenden, 13 m hohen Umrichtergebäudes geplant.

## **E. 9**

Am 12. November 2013 reichte das dazu aufgeforderte ANU dem streit-berufenen Gericht noch den Fachbericht vom 13. März 2009, die Vernehmlassungen in den Verfahren R 10 86 und R 10 90 sowie die Duplik im Verfahren R 10 86 nach.

#### **E. 10**

Die Beschwerdeführerin verzichtete am 30. Dezember 2013 auf die Einreichung einer Replik.

#### **E. 11**

Am 29. Oktober 2014 führte die 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes einen Augenschein vor Ort durch, an welchem die Beschwerdeführerin,

- 12 - vertreten durch die Gemeindepräsidentin, zwei Gemeindevorstandsmitglieder und den Sektionschef, wiedervertreten durch ihren Rechtsanwalt, sowie die Beschwerdegegnerin 1, vertreten durch den Leiter des Bauamtes, den Präsidenten der Baukommission und die Bauberaterin, wiedervertreten durch ihren Rechtsanwalt, anwesend waren. Von Seiten der Beschwerdegegnerin 2 waren drei Personen, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, anwesend. Zudem waren je eine Person von Seiten des ANU, der kantonalen Denkmalpflege und des ARE zugegen. Allen Anwesenden wurde dabei an sieben verschiedenen Standorten Gelegenheit geboten, sich anhand der Örtlichkeiten auch noch mündlich zu den aufgeworfenen Fragen zu äussern, wovon allseits Gebrauch gemacht wurde. Der Vertreter der kantonalen Denkmalpflege reichte dem Gericht im Verlaufe des Augenscheins noch die "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter" ein. Seitens des Gerichts wurden insgesamt noch 16 Fotografien von den örtlichen Verhältnissen erstellt und zu den Akten genommen.

#### **E. 12**

Mit Eingaben vom 3. November 2014 nahmen die Beschwerdeführerin sowie die Beschwerdegegnerin 2 noch zu der vom Vertreter der kantonalen Denkmalpflege anlässlich des Augenscheins vom 29. Oktober 2014 ins Recht gelegten "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter" Stellung. Während die Beschwerdeführerin die erwähnte Wegleitung als Auslegungshilfe zu den Anordnungen des Kantonalen Richtplans betreffend das UNESCO-Welterbe bezeichnet, welche im vorliegenden Verfahren zu beachten sei, spricht die Beschwerdegegnerin 2 erwähnter Wegleitung, welche im Auftrag eines privaten Vereins zusammengestellt worden sei und der daher nicht einmal die Qualität einer Verwaltungsverordnung zukomme, jegliche Bindungswirkung für Justizbehörden ab.

- 13 - Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften und im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid sowie auf das Ergebnis des Augenscheins wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der angefochtene kommunale Bau- und Einspracheentscheid vom 29. Juli, mitgeteilt am 2. August 2013, mit welchem die Beschwerdegegnerin 1 unter anderem die von der heutigen Beschwerdeführerin erhobene Einsprache betreffend Neubau einer Mobilfunkanlage auf Parzelle 258 in Y.\_\_\_\_\_, soweit sie darauf eingetreten ist, abgewiesen und gleichzeitig das

Bauvorhaben unter der Auflage, dass neben dem Masten – soweit technisch möglich – sämtliche Antennen und Aufsätze farblich dunkel zu halten seien, bewilligt hat, ist weder endgültig noch kann er bei einer anderen Instanz angefochten werden. Folglich stellt er ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden dar. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Beschwerdeführerin berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf (Art. 50 VRG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. 2. a) In beweisrechtlicher Hinsicht gilt es zunächst festzuhalten, dass auf die von der Beschwerdeführerin beantragte Beiladung der RhB als Grundei-

- 14 - gentümerin und direktbetroffene Inhaberin des UNESCO Labels zum vorliegenden Verfahren verzichtet werden kann, da sich die RhB mit der Erstellung der geplanten Mobilfunkanlage auf dem Areal des RhB-Umrichtergebäudes am Bahnhof X.\_\_\_\_\_ einverstanden erklärt hat. Insofern ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse mittels einer Beiladung der RhB zum vorliegenden Verfahren noch erlangt werden könnten. b) Des Weiteren gilt es in beweisrechtlicher Hinsicht auf den beschwerdeführerischen Antrag, wonach vorliegend zwingend ein Gutachten der ENHK eingeholt werden müsse, weil die geplante Mobilfunkanlage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Inventarobjekts X.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) führe, einzugehen. c) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG (BGE 131 II 545). Sodann verfügt die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ gemäss der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) unbestrittenermassen über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 5 NHG. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, bewirkt der Neubau einer Mobilfunkanlage auf Parzelle 258 in Y.\_\_\_\_\_ indes keine erhebliche Beeinträchtigung des inventarisierten Dorfes X.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG (vgl. nachfolgend E.7e), weshalb von Gesetzes wegen keine obligatorische Begutachtung durch die ENHK erforderlich ist. Die Beurteilung, ob trotzdem eine Begutachtung stattfinden soll, hat in kantonalen Angelegenheiten gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 NHG die kantonale Fachstelle zu treffen. Zuständige Fachstelle im Sinne von Art. 25 Abs. 2 NHG für den Bereich Denkmalschutz ist gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100)

- 15 - das Amt für Kultur. Vorliegend hat die kantonale Denkmalpflege auf entsprechendes Gesuch der Beschwerdegegnerin 1 vom 2. Juni 2010 mit Schreiben vom 15. Juni 2010 die Notwendigkeit einer Begutachtung durch die ENHK explizit verneint. Folglich hat aber die Beschwerdegegnerin 1 im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht auf eine Begutachtung durch die ENHK verzichtet, weshalb auch im vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung (vgl. BGE 127 V 491 E.1b, 124 V 90 E.4b, 122 V 157 E.1d mit Hinweisen) auf eine entsprechende Begutachtung verzichtet werden kann, zumal sich die vorliegend streitigen Fragen aufgrund der bei den Akten liegenden umfangreichen Unterlagen sowie dem am 29. Oktober 2014 durchgeführten Augenschein zuverlässig beurteilen lassen. 3. a) Bevor im Folgenden auf die sich stellenden materiellen Fragen einzugehen ist, ist die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu prüfen, da dieses Recht formeller Natur ist. Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst, zur Aufhebung des

angefochtenen Entscheids (BGE 132 V 387 E.5.1). Nach der Rechtsprechung kann ein Verfahrensmangel, insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, zwar geheilt werden, wenn die Kognition der urteilenden Instanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer daraus kein Nachteil erwächst. Verlangt wird ferner, dass kein für die Beurteilung der Angelegenheit relevantes Kognitionsgefälle besteht (vgl. WIEDERKEHR, Die Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV und die Heilung bei Verletzung, Zbl 9/2010, S. 502 ff.). Eine Heilung ist aber immer dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt; zudem soll sie die Ausnahme bleiben (BGE 134 I 331 E.3.1, 126 I 68 E.2 mit Hinweisen; PVG 2008 Nr. 1). Verfügungen oder Entscheide, die unter Missachtung des rechtlichen Gehörs ergangen sind,

- 16 - sind daher grundsätzlich aufzuheben und zur Durchführung eines ordnungsgemässen Verwaltungsverfahrens an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen (statt vieler: PVG 2011 Nr. 31). Nur wenn es sich aus verfahrensökonomischen Gründen geradezu aufdrängt, ist die Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren nach der zitierten Praxis ausnahmsweise zuzulassen. b) Der durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechtes (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1673 f.). Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 22 Abs. 1 VRG, welcher ausdrücklich festhält, dass Entscheide zu begründen sind. Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Zwar darf sich die Behörde auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es ist insbesondere auch nicht nötig, dass sie sich

- 17 - mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzt, sondern sie kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (statt vieler BGE 133 I 270 E.3.1). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage. c) Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht einerseits, die Beschwerdegegnerin sei zu Unrecht nicht auf die Frage, ob die Errichtung einer Mobilfunkanlage zur Versorgung der Z.\_\_\_\_\_ sowie der Achse Y.\_\_\_\_\_ – F.\_\_\_\_\_ in der ZöBA zonenkonform sei, eingegangen. Andererseits habe sich die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die geplante Mobilfunkanlage mit den Schutzbestimmungen von Art. 3 und Art. 6 NHG sowie des

UNESCO-Welterbes vereinbar sei. Diese Rügen erweisen sich indes als unbegründet. Dem angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid vom 29. Juli 2013 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die geplante, öffentlichen Interessen dienende und primär das Dorf X.\_\_\_\_\_ versorgende Mobilfunkanlage in der ZöBA als zonenkonform erachtet (vgl. Ziff. 28 des angefochtenen Bau- und Einspracheentscheids). Andererseits hat sich die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Entscheid – wenn auch relativ kurz – auch zur Frage, ob die geplante Mobilfunkanlage mit den Schutzbestimmungen des NHG sowie des UNESCO-Welterbes vereinbar sei, geäußert und dazu in Ziff. 34 des angefochtenen Bau- und Einspracheentscheids was folgt ausgeführt: "Gemäss Erw. 4 des in Ziff. 29 zitierten Rückweisungsentscheids führen die erhöhten Ortsbildschutzanforderungen am beantragten Baustandort beim Umrichter RhB dazu, dass hier eine Baubewilligung nur erteilt werden darf, wenn kein anderer Standort – auch ausserhalb der Bauzone, sofern dort gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Baubewilligung möglich ist – eine befriedigende Abdeckung ermöglicht.

- 18 - Wie vorstehend dargelegt, kann das Dorf X.\_\_\_\_\_ ab dem Gegenstand des vorliegenden Baugesuchs bildenden Standort (Umrichter RhB) gut mit UMTS-Diensten versorgt werden und es existiert kein Alternativstandort, der sowohl eine befriedigende Abdeckung ermöglicht als auch bewilligungsfähig wäre. Die nachgesuchte Baubewilligung ist demnach auch unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes (ISOS, Unesco Welterbe, NHG) zu erteilen." Aufgrund dieser Vorbringen war es für die heutige Beschwerdeführerin hinreichend verständlich, von welchen Überlegungen sich die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen hat leiten lassen. Ob diese Überlegungen rechtlich zutreffend sind, ist nicht im vorliegend interessierenden formellen Zusammenhang zu prüfen, sondern materieller Natur, worauf nachstehend noch einzugehen sein wird. Auf jeden Fall war die Beschwerdeführerin, wie bereits ihre Beschwerdeeingabe aufzeigt, ohne Weiteres in der Lage, den missliebigen Bau- und Einspracheentscheid sachgerecht anzufechten. Folglich ist aber die Beschwerdegegnerin 1 der sie betreffenden Begründungspflicht – wenn auch knapp, aber eben doch in hinreichendem Masse – nachgekommen. d) Selbst wenn vorliegend mit Blick auf die gerügte Begründungspflicht eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs bejaht würde, dürfte der Mangel als nachträglich geheilt qualifiziert werden, weil es sich aufgrund des eben geschilderten um keine schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt und sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren ausführlich zu allen Fragen äussern konnte. Gegen eine Rückweisung sprechen folglich auch verfahrensökonomische Überlegungen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher nicht verletzt. 4. a) Wie gesehen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil R 10 86 und 90 vom

## **E. 17**

Mai 2011 forderte die Beschwerdegegnerin 1 im Zusammenhang mit der Weiterführung des Baubewilligungsverfahrens die heutige Beschwerdeführerin wie auch die Beschwerdegegnerin 2 auf, alternative Standorte zur Erstellung der Mobilfunkanlage zu benennen, worauf die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. November 2011 (Akten der Beschwerdegegnerin 1 [Bg1-act.] V/3) bzw. vom 5. November 2012 (Bg1-act. V21) den Hochspannungsmast 92 im Gebiet B.\_\_\_\_\_ (X.\_\_\_\_\_), das Gebiet C.\_\_\_\_\_ (Y.\_\_\_\_\_), J.\_\_\_\_\_ Forstweg (X.\_\_\_\_\_), J.\_\_\_\_\_ alte Futterraufe (X.\_\_\_\_\_) sowie das Wasserreservoir E.\_\_\_\_\_ (X.\_\_\_\_\_) als Alternativstandorte benannte, während die Beschwerdegegnerin 2 am 5. Dezember 2011 an ihrer Standortwahl auf dem Areal des RhB-Umrichtergebäudes

festhielt (vgl. Bg1-act. V/5). Nach Prüfung der von der heutigen Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Alternativstandorte kam die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid zum Schluss, dass keiner dieser Alternativstandorte sowohl eine befriedigende Abdeckung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ ermöglicht als auch die besonderen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen erfüllt. Hinsichtlich der einzelnen Alternativstandorte führte die Beschwerdegegnerin 1 dabei im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid was folgt aus: Lichtung C.\_\_\_\_\_, Gemeinde Y.\_\_\_\_\_

- 21 - "Bei der Lichtung C.\_\_\_\_\_ handelt es sich um eine ausserordentlich schöne, unberührte Waldlichtung mit einem alten Kleinst-Gebäude (frühere Alpnutzung). Eine Mobilfunkanlage würde an diesem Standort massiv störend in Erscheinung treten und vermag die Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen [...] nicht ansatzweise zu erfüllen. Dieser Standort kann mithin nicht als Alternativstandort zur Diskussion stehen." J.\_\_\_\_\_ Forstweg und alte Futterraufe, Gemeinde X.\_\_\_\_\_ "Das ARE hält zu diesen beiden Standorten in seinem Schreiben vom 21. Februar 2013 was folgt fest: "Gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ befinden sich diese beiden Standorte im Wald sowie in der überlagerten Wald- und Wildschutzzone und in der überlagerten Landschaftsschutzzone. Beide Standorte liegen ausserdem in einer regionalen Landschaftsschutzzone gemäss Natur- und Heimatschutzinventar (Objekt L-903, Val Beyer). Aufgrund der beiden Landschaftsschutzzonen kommen beide Standorte nicht in Frage (überwiegendes entgegenstehendes Interesse, störende Erscheinung). Es ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern an diesen Standorten bestehende Bauten vorhanden sind, auf welchen die Antennen montiert werden könnten (...). Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass die Standorte im Schutzwald liegen und eine Rodungsbewilligung notwendig wäre sowie dass eine Stromzuleitung fehlt und Mast und Anlageteile in verstärkter Bauweise erstellt werden müssten (Lawinen- und Schneerutschgefahr)." Aus diesen Ausführungen des ARE folgt ohne Weiteres, dass diese beiden eingangs erwähnten Standorte die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen [...] bei Weitem nicht zu erfüllen vermögen. Namentlich sind diese beiden Standorte nicht überbaut, was für sich allein bereits eine positive Interessenabwägung zu deren Gunsten ausschliesst."

Wasserreservoir E.\_\_\_\_\_, Gemeinde X.\_\_\_\_\_ "Das ARE hält zu diesem Standort in seinem Schreiben vom 21. Februar 2013 was folgt fest: "Laut rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ liegt dieser Standort ebenfalls im Wald sowie in der überlagerten Wald- und Wildschon- sowie Landschaftsschutzzone. Der Standort befindet sich in einem landschaftlich reizvol- len Gebiet, das durch die geplante Antennenanlage empfindlich gestört würde. Dies widerspricht wiederum der im Verwaltungsgerichtsurteil vom 17. Mai 2011 formulierten Grundvoraussetzung für eine erweiterte ausnahmsweise Bejahung der Standortgebundenheit, wonach die Mobilfunkanlage nicht störend in Erscheinung treten darf. Das ANU führt zudem auch Art. 1 und 3 NHG an, wonach nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, welche keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. - Auch hier bleiben weitere Nachteile des Standortes zu erwähnen: Der Standort befindet sich im Schutzwald, ein Rodungsverfahren wäre notwendig und der Mast und die Anlageteile müssten gegen Schneerutsche, Lawinen, Steinschläge und Waldbrände gesichert werden. Allenfalls wäre zudem eine neue Stromzufuhr zu erstellen, falls die bestehende Stromleistung des Reser- voirs nicht ausreicht." Aus dem Gesagten folgt, dass

namentlich das vom Bundesgericht als Grundvoraussetzung definierte Erfordernis nicht erfüllt ist, wonach die Mobilfunkanlage nicht störend in Erscheinung treten darf:

"Grundvoraussetzung einer solchen erweiterten ausnahmsweisen Bejahung der Standortgebundenheit ist, dass die Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzonen keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirkt und nicht störend in Erscheinung tritt" [...]. So hält das Amt für

- 22 - Natur und Umwelt im Rahmen der Ämtervernehmlassung am 18. Januar 2013 fest: "...der Standort Wasserreservoir E.\_\_\_\_\_ liegt in einem landschaftlich reizvollen Gebiet, das durch die geplante Antennenanlage empfindlich gestört würde." Diese Aussage lässt sich sodann ohne Weiteres mittels der von der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 26. November 2012 eingereichten Fotodokumentation nachvollziehen. Fehlt es bereits an der Grundvoraussetzung des nicht störend in Erscheinung Tretens, so braucht der besagte Standort nicht mehr weiter diskutiert zu werden. Kommt hinzu, dass das ARE im vorzitierten Schreiben weitere negative Punkte dieses Standorts erwähnt (Wald- und Wildschon- sowie Landschaftsschutzzone, Notwendigkeit eines Rodungsverfahrens, Notwendigkeit einer aufwändige[n] und namentlich sichtbare[n] Sicherung gegen diverse Naturgefahren, Möglicherweise Notwendigkeit einer neuen Stromzufuhr)." Hochspannungsmast Nr. 92, B.\_\_\_\_\_, Gemeinde X.\_\_\_\_\_ "Entscheidend ist vorliegend, dass (a) gemäss Modell A.\_\_\_\_\_ AG und gemäss Modell D.\_\_\_\_\_ AG ab dem Hochspannungsmast B.\_\_\_\_\_ für X.\_\_\_\_\_ keine genügende Versorgung erreicht werden kann und dass (b) das ANU dieses Resultat im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung – unter Beizug des BAKOM – als "zuverlässig und korrekt" bezeichnet hat [...]. Aufgrund dieser übereinstimmenden fachkundigen Meinungsäusserungen von A.\_\_\_\_\_ AG, D.\_\_\_\_\_ AG, ANU und BAKOM steht für die Gemeinde fest, dass ab dem Hochspannungsmast B.\_\_\_\_\_ für X.\_\_\_\_\_ keine genügende Inhouse-Versorgung realisiert werden kann." c) Aufgrund der soeben zitierten Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid sowie aufgrund der Akten- resp. der Beweislage ist nun – im Unterschied zum Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren R 10 86 und 90 – erstellt, dass keiner der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Alternativstandorte in Frage kommt. Insbesondere ist jetzt nachgewiesen, dass eine genügende Inhouse-Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ vom Standort Hochspannungsmast Nr. 92 B.\_\_\_\_\_ nicht erreicht werden kann (vgl. dazu S. 5 Ziff. 1.6. des Gutachtens der D.\_\_\_\_\_ AG vom 3. September 2012 [Bg1-act. V/16a] sowie das Schreiben des ANU vom 30. Mai 2013 [Bg1-act. V/29]). Andererseits sind die übrigen von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Alternativstandorte (C.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ Forstweg und alte Futterraufe, Wasserreservoir E.\_\_\_\_\_) – wie sowohl das ANU im Schreiben vom 18. Januar 2013 (Bg1-act. V/26.4) als auch das ARE im Schreiben vom 21. Februar 2013 (Bg1-act. V/26.1) explizit bestätigt haben – aus raumplanerischen Gründen ausgeschlossen. Was den von der

- 23 - Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde erwähnten Alternativstandort "Kirchturm X.\_\_\_\_\_" betrifft ist mit der Beschwerdegegnerin 1 darauf hinzuweisen, dass dieser Standort von der Beschwerdeführerin selber mehrfach als "nicht zur Verfügung stehend" bezeichnet worden ist (vgl. deren Schreiben an die Beschwerdegegnerin 2 vom 9. Dezember 2009 [Bg1-act. III/14] sowie vom 12. September 2012 [Bg1-act. V/18]). Wenn nun die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren – obwohl sie den Kirchturm X.\_\_\_\_\_ weder im Schreiben an die Beschwerdegegnerin 1 vom 2. November 2011 noch in jenem vom 5. November 2012 als Alternativstandort benannt hat – plötzlich

geltend macht, die angefochtene Baubewilligung hätte nicht erteilt werden dürfen, weil mit dem Kirchturm in X.\_\_\_\_\_ ein geeigneter Alternativstandort innerhalb der Bauzone zur Verfügung stehe und die A.\_\_\_\_\_ AG für diesen Standort gemäss Art. 36 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) das Enteignungsrecht ausüben könne, handelt sie widersprüchlich und verhält sich rechtsmissbräuchlich, was keinen gerichtlichen Schutz verdient. Gegen den Alternativstandort "Kirchturm X.\_\_\_\_\_" spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass der historische Dorfkern von X.\_\_\_\_\_, wo sich die Kirche befindet, im "Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung" (KGS Inventar) figuriert und auch die Kirche selber in das "KGS-Inventar des Kantons Graubünden (B-Objekte)" aufgenommen worden ist. An solchen rechtlich geschützten Baudenkmalern wie der Kirche in X.\_\_\_\_\_ ist die Anbringung von Mobilfunkanlagen gemäss Grundsatzpapier der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege vom 23. Juli 2002/12. März 2008 (vgl. Bg1-act. V/33) zu vermeiden, sofern Alternativstandorte ausserhalb der Schutzobjekte und ihres Wirkungsbereichs bestehen, was vorliegend mit dem Standort beim RhB-Umrichtergebäude offenkundig der Fall ist.

- 24 - d) Wie das Verwaltungsgericht bereits im Urteil R 10 86 und 90 vom 17. Mai 2011 in Erwägung 4 festgehalten hat, führen im vorliegend zu beurteilenden Fall die erhöhten Ortsbildschutzanforderungen am beantragten Baustandort beim RhB-Umrichtergebäude dazu, dass eine Baubewilligung nur erteilt werden darf, wenn kein anderer Standort – auch ausserhalb der Bauzone, sofern dort gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Baubewilligung möglich ist – eine befriedigende Abdeckung ermöglicht. Wie soeben dargestellt erfüllt vorliegend keiner der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Alternativstandorte sowohl eine befriedigende Abdeckung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ als auch die besonderen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen (bestehende Bauten und Anlagen / keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland / keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen, vgl. BGE 133 II 321 E.4.3.3, 133 II 409 E.4.2). Somit bleibt zu prüfen, ob die geplante Mobilfunkanlage mit dem primären Ziel der Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ mit qualitativ gutem Mobilfunk in der ZöBA zonenkonform ist (vgl. nachfolgend E.5) und ob dem geplanten Standort der Mobilfunkanlage auf dem Areal des RhB-Umrichtergebäudes die erhöhten Ortsbildschutzanforderungen entgegenstehen (vgl. nachfolgend E.6 f.). Unbestritten ist, dass vom geplanten Standort der Mobilfunkanlage beim RhB-Umrichtergebäude aus das Dorf X.\_\_\_\_\_ mit einer qualitativ guten Inhouse-Versorgung abgedeckt werden könnte (vgl. dazu S. 6 Ziff. 2.3. des Gutachtens der D.\_\_\_\_\_ AG vom 3. September 2012 [Bg1-act. V16a] sowie das Schreiben des ANU vom 30. Mai 2013 [Bg1-act. V/29]). 5. a) Die Beschwerdeführerin macht hinsichtlich der Zonenkonformität der Mobilfunkanlage im Wesentlichen geltend, die geplante Anlage sei für die Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ überdimensioniert und müsse stark re-

- 25 - dimensioniert werden. Neben der Versorgung des Dorfes X.\_\_\_\_\_ diene die geplante Mobilfunkanlage insbesondere auch der Versorgung der Z.\_\_\_\_\_ und der Achse F.\_\_\_\_\_ – Y.\_\_\_\_\_, wofür Standorte ausserhalb des Siedlungsgebiets zu wählen seien. Eine Mobilfunkanlage sei in der ZöBA zwar grundsätzlich zonenkonform, jedoch nur, soweit die Mobilfunkanlage im Wesentlichen der Abdeckung von Bauzonen diene. Aus dem Gebot der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet ergebe sich, dass Mobilfunkanlagen, welche auf die Abdeckung von Grundstücken ausserhalb der Bauzone ausgerichtet seien,

innerhalb der Bauzone nicht zonenkonform seien. Diese Argumentation zielt – wie nachfolgend erläutert – ins Leere. b) Innerhalb der Bauzonen können Infrastrukturanlagen wie Mobilfunkantennen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zonenkonform betrachtet werden, soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen, und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken. Die Zonenkonformität einer Infrastrukturbauweise kann unter Umständen auch bejaht werden, wenn sie der Ausstattung der Bauzone als Ganze und nicht nur speziell dem in Frage stehenden Bauzonenteil dient (BGE 133 II 321 E.4.3.2). In eigentlichen Wohnzonen weisen Mobilfunkanlagen dann einen unmittelbaren funktionellen Bezug zum Standort auf, wenn die Anlage der lokalen Versorgung dient. Hierfür kann verlangt werden, dass die Anlage von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her der in reinen Wohnzonen üblichen Ausstattung entspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_192/2010 vom 8. November 2010 E.6.3), nicht aber, dass die Strahlung der Anlage an der Zonengrenze halt macht (was bereits physikalisch unmöglich wäre) bzw. nur gerade die Wohnzone abdeckt (vgl. BGE 138 II 173 E.5.3 und 5.4; Urteile des Bundesgerichtes

- 26 - 1C\_468/2011 vom 18. Juni 2012 E.2.3, 1C\_106/2010 vom 19. Oktober 2010 E.4.4.1).

c) Nach der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird damit für die Zonenkonformität einer Mobilfunkanlage nicht verlangt, dass sie einzig dem Bauzonenteil dient, in welchem sie errichtet werden soll, sondern nur, dass sie im Wesentlichen Bauzonenland abdeckt. Dies ist bei der vorliegend zu beurteilenden Mobilfunkanlage auf dem Areal des RhB-Umformerwerks der Fall. Die geplante Mobilfunkanlage liegt am südlichen Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ und deckt – was auch von der Beschwerdeführerin anerkannt wird – das Dorfgebiet von X.\_\_\_\_\_ ab. Das Gutachten der D.\_\_\_\_\_ AG vom 3. September 2012 (Bg1-act. V/16a) bzw. der darin enthaltene Plot mit der simulierten Versorgung ab dem RhB-Umrichtergebäude (vgl. S. 6 Abb. 2 des Gutachtens) zeigt denn auch deutlich, dass die Mobilfunkanlage primär der Inhouse-Versorgung der Bauzone X.\_\_\_\_\_ dient. Bereits der von der geplanten Mobilfunkanlage am weitesten entfernte nördliche Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ wird mit der geplanten Dimensionierung der Mobilfunkanlage indes bereits bloss "kritisch" versorgt. Bereits daraus erhellt, dass die geplante Mobilfunkanlage für die angestrebte Inhouse-Versorgung der Bauzone X.\_\_\_\_\_ nicht überdimensioniert ist. Vielmehr würde durch eine Reduktion der Sendeleistung der nördliche Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ nur noch ungenügend versorgt werden. Die D.\_\_\_\_\_ AG hat mit Schreiben vom 27. September 2013 (Bg1-act. V/34) erneut bestätigt, dass die geplante Mobilfunkanlage den technischen Bedürfnissen entspricht, um eine qualitativ gute und ausreichende Mobilfunkversorgung im Gebiet X.\_\_\_\_\_ zu erreichen. Die geplante Anlage entspricht von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her denn auch der in Wohnzonen üblichen Ausstattung. Es wird von Seiten der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet, dass die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

- 27 - (NISV; SR 814.710) durch die geplante Anlage verletzt würden (vgl. dazu den Fachbericht des ANU vom 13. März 2009 [Bg1-act. I/6]). Wenn die Beschwerdeführerin darüber hinaus gestützt auf das Vorsorgeprinzip sowie aufgrund möglicher Gesundheitsschädigungen eine weitergehende Reduktion der Sendeleistung bzw. der Strahlenbelastung fordert, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn der Immissionschutz ist bundesrechtlich im USG und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Für den Schutz

vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat die NISV erlassen, welche insbesondere auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen regelt (vgl. Ziff. 6 Anh. 1 NISV). Diese Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes (BGE 133 II 64 E.5.2). Insofern kann die Gemeinde keine Auflagen oder Bedingungen verfügen, welche über die Anforderungen der NISV hinausgehen. Wenn die geplante Mobilfunkanlage vorliegend neben der Versorgung der Bauzone von X.\_\_\_\_\_ auch noch Teile der Z.\_\_\_\_\_ sowie der Achse F.\_\_\_\_\_ – Y.\_\_\_\_\_ abdeckt, vermag dies entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung, nichts an der Tatsache zu ändern, dass die Anlage nach wie vor primär der Versorgung der Bauzone von X.\_\_\_\_\_ dient und damit den erforderlichen funktionellen Bezug zum Standort aufweist. Denn es kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – wie gesehen – nicht verlangt werden, dass die Strahlung von Mobilfunkanlagen an der Zonengrenze halt macht respektive nur gerade die betreffende Wohnzone oder das anvisierte Siedlungsgebiet mit Mobilfunkdiensten versorgt. Diesbezüglich weist die Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2013 zu Recht und nachvollziehbar darauf hin, dass die genügende Inhouse-Versorgung eines bestimmten Gebiets immer automatisch auch zu einer genügenden Outdoor-Versorgung eines grösseren umliegenden Gebiets führt, weil für die Inhouse-Versorgung eine relativ hohe

- 28 - Sendeleistung erforderlich ist, während für die Outdoor-Versorgung des umliegenden Gebiets eine sehr viel geringere Sendeleistung genügt. Jedenfalls erweist sich die geplante Mobilfunkanlage in der ZöBA vorliegend ohne Weiteres als zonenkonform. 6. a) Hinsichtlich der erhöhten Ortsbildschutzanforderungen am geplanten Standort macht die Beschwerdeführerin geltend, die geplante Mobilfunkanlage liege sowohl innerhalb der qualifizierten Pufferzone und nur wenige Meter von der Kernzone des UNESCO-Welterbes "RhB in der Landschaft Albula/Bernina" entfernt als auch in einem Inventarobjekt gemäss Art. 6 NHG, weshalb dem Gebiet eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukomme. Daher müsste sich die Anlage am vorgesehenen Standort besonders gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Sie habe bereits in ihrer Beschwerde vom 9. September 2010 ausführlich dargelegt, weswegen das Bauvorhaben mit Art. 3 und 6 NHG unvereinbar sei. Zwar treffe die A.\_\_\_\_\_ AG eine Versorgungspflicht. Sämtliche vom Bund geforderten Werte seien aber schon längst übertroffen. Es bestehe keine Pflicht für die A.\_\_\_\_\_ AG zur Abdeckung weiterer Gebiete. Selbst ein geringfügiges Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts von nationaler Bedeutung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG sei gemäss konstanter Rechtsprechung nur im Rahmen einer Interessenabwägung und nur dann zulässig, wenn der geringfügige Nachteil mit entsprechenden Ersatzmassnahmen ausgeglichen werde und zudem keine negativen Präjudizien zu erwarten seien. Hier würden das geschützte Ortsbild von X.\_\_\_\_\_ und das UNESCO-Welterbe geschmälert, ohne dass Ersatzmassnahmen angeordnet worden seien. b) Wie vorstehend bereits erwähnt, ist die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch innerhalb der Bauzone eine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 2 NHG (BGE

- 29 - 131 II 545). Beliehene, die gestützt auf das Bundes-Fernmelderecht eine Konzession zum Aufbau und Betrieb eines Mobilfunknetzes erhalten haben, müssen bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben das Landschafts- und Ortsbild schonen (Art. 3 Abs. 1 NHG;

BGE 131 II 545) und zwar unabhängig davon, ob es sich um Objekte nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt (Art. 3 Abs. 3 NHG). Schutzobjekt ist die gesamte besiedelte und unbesiedelte Landschaft der Schweiz. Anlagen sind folglich entsprechend zu gestalten oder es ist gänzlich auf ihre Errichtung zu verzichten (Art. 3 Abs. 2 lit. a NHG), wobei eine Massnahme nicht weitergehen darf, als es der Schutz des Objekts und seiner Umgebung erfordert. In diesem Sinne verlangt Art. 73 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kantons Graubünden (KRG; BR 801.100) konkretisierend, dass Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen sind, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht (Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden R 07 7 vom 12. Oktober 2007 E.2a). Aufgrund der umschriebenen Regelung von Art. 73 Abs. 1 KRG werden aus ästhetischer Sicht relativ hohe Anforderungen an ein Bauvorhaben gestellt, genügt es doch nicht, dass ein solches nicht störend wirkt (keine negative Ästhetikklausel). Doch dürfen die Anforderungen trotz der positiven Ausgestaltung nicht derart hoch angesetzt werden, wie dies etwa der Fall wäre, wenn eine optimale Gesamtwirkung verlangt würde (Botschaft der Regierung zum neuen KRG an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2004-2005, S. 343). Die Gemeinwesen haben das durch Art. 73 Abs. 1 KRG eingeräumte Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Nach konstanter Rechtsprechung kommt den Gemeinden bei der Auslegung von Ästhetikfragen beziehungsweise bei der Prüfung der Frage der Eingliederung von Bauten in eine bestehende Umgebung jedoch ein geschützter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, in welchen das Gericht nur eingreift, wenn die Gemeinde diesen Ermessensspielraum missbraucht

- 30 - oder überschritten hat (statt vieler: Urteile des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden R 14 1 vom 20. Mai 2014 E.3a, R 13 187 vom 4. Februar 2014 E.7a). Im Rahmen dieses Ermessensentscheids ist vorliegend der Kantonale Richtplan (KRIP) UNESCO Welterbe insofern von Bedeutung, als sich daraus die besondere Schutzwürdigkeit des Baustandorts und seiner Umgebung ergibt. c) Wie die Beschwerdegegnerinnen in ihren Rechtsschriften zu Recht ausführen, weisen Mobilfunkanlagen funktionsbedingt eine gewisse Höhe aus und ihre Gestaltung ist weitgehend durch technische Bedingungen vorbestimmt. Sie bilden ästhetisch regelmässig keine positive Bereicherung für das Orts- und Landschaftsbild, sondern führen bei jedem einigermaßen intakten Orts- und Landschaftsbild zu einer gewissen Beeinträchtigung. Zu prüfen ist, ob diese Beeinträchtigung das gemäss Art. 73 Abs. 1 KRG bzw. Art. 3 Abs. 1 NHG erlaubte Mass an Beeinträchtigung überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der geplante Standort der Mobilfunkanlage beim RhB-Umrichter in der qualifizierten Pufferzone des UNESCO-Welterbes "Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina" befindet. Diese qualifizierte Pufferzone umfasst wichtige und qualitativ hochwertige Kulturgüter, Ortsbilder und Landschaftselemente und bildet entlang der Bahnlinie von Thusis über St. Moritz bis nach Tirano ein Band mit einer Breite von 500 bis 1'000 m, wobei sich dieses Band in engen Tälern auf eine Breite von 120 bis 150 m verengen bzw. bei eindrücklichen Fernsichten auf rund 5 km ausdehnen kann (KRIP UNESCO-Welterbe 8.1-5 f.). Die UNESCO-Konvention (SR 0.451.41) hat selbst keine unmittelbare Rechtswirkung für die Schweiz. Die Umsetzung der Ziele der Konvention erfolgt im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung. Im KRIP UNESCO-Welterbe sind die diesbezüglichen behördenverbindlichen Bestimmungen festgelegt. Bei Neubau, Umbau und Erneuerung von Bauten und Anlagen in der qualifizierten Pufferzone gilt für die Ausführung und

- 31 - Gestaltung eine erhöhte Sensibilität bezüglich der Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild und zwar ausser- und innerhalb des Siedlungs- gebiets. Die Sicherstellung erfolgt in erster Linie durch eine Fachberatung im Bereich der Gestaltung unter Federführung von Gemeinde und even- tuell der BAB-Behörde. d) Die Bauberaterin der Beschwerdegegnerin 1 hat zum vorliegenden Bau- projekt am geplanten Standort beim RhB-Umrichter am 30. Juli 2009 was folgt festgehalten (vgl. Bg1-act. III/5: "Der Masten der geplanten Mobilfunkanlage ist filigran. Die daran, fast zuoberst angebrachten Antennen lassen die Anlage aber deutlich in Erscheinung treten. Das Gesamtbild ist zwar ehrlich, weil sie einem Zweck dient und dies auch zeigt, anhand der Höhe von über 25 m aber aus gestalterischer Sicht trotzdem störend. Je nach Standpunkt ist die Anlage von weitem zu erkennen. Sie steht optisch am Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ und beeinflusst die Dorfkulisse. Dies gilt insbesondere für die S- und SW-Ansicht, zum Beispiel von der Kantonshauptstrasse aus gesehen. Befindet man sich direkt vor Ort ist die Ansicht der geplanten Anlage weniger störend, da sie sich in einem Umfeld von anderen technischen Einrichtungen be- findet. Auch tritt hier die Höhe nicht im gleichen Mass ins Gewicht wie von weitem betrachtet. [...] Das Orts- und Landschaftsbild wird durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Wenn auf neue Antennen in keinem Fall verzichtet werden kann, soll aus gestalterischer Sicht unbedingt ein bestehender Masten einem neuen vorgezogen werden – auch wenn die Versorgung nicht dem Maximum entspricht. [...] Muss aus übergeordnetem Interesse eine neue Anlage gebaut werden, ist der ge- plante Standort am Rande der Gemeinde X.\_\_\_\_\_, entlang der Bahnlinie und in der Nähe anderer technischen Anlagen einem Standort in der näheren Umgebung der Dorfzone von X.\_\_\_\_\_ vorzuziehen." Die kantonale Denkmalpflege führte am 15. Juni 2010 Folgendes aus (vgl. Bg1-act. III/24): "Im Kontext eines historischen Ortsbildes ist eine Mobilfunkanlage zweifellos ein ortsfremdes Element von potentiell störender Wirkung. [...] Aus Sicht der Denk- malpflege sollte insbesondere die Standortfrage eingehend geprüft werden. Eine angemessene Interessenabwägung kann wohl nur auf der Grundlage einer umfas- senden Standortevaluation erfolgen. [...] Für die zu beurteilende Mobilfunkanlage ist nun als Standort das Areal des hinter dem Bahnhof X.\_\_\_\_\_ gegen Y.\_\_\_\_\_ ge- legenen Umformerwerks für den Bahnstrom der RhB vorgesehen. Dieses Areal weist bereits eine hohe Dichte an technischen Anlagen auf. Aus Sicht der kantona- len Fachstelle liegt hier kein Fall vor, der im gegenwärtigen Verfahrensstand einer grundsätzlichen Klärung durch eine Bundeskommission (EKD resp. ENHK) bedarf.

- 32 - Die Beeinträchtigung des Ortsbildes erachten wir nicht als in diesem Masse erheb- lich (gemäss NHG (Bund) Art. 7 Abs. 1)." Das ANU hielt am 14. Oktober 2010 was folgt fest (vgl. Bg1-act. III/28): "Die Mobilfunkanlage befindet sich unmittelbar neben einer Umrichteranlage der RhB, nahe der Gleise der RhB [...]. Dieser Standort ist grundsätzlich gut geeignet und er entspricht auch den Anforderungen des kantonalen Richtplans. Dieser ver- langt als strategischen Schwerpunkt im Kap. 7.3 Kommunikation eine zweckmäs- sige Bündelung von neuen Kommunikationstechnologien mit weiteren netzartigen Infrastrukturen wie Hochspannungsleitungen, Strassen- und Bahntrassen. Der Mast überragt jedoch das Gebäude um rund 13 m. Der Antennenanlage dürfte da- her aus landschaftlicher Sicht wie praktisch alle dieser Anlagen in einem gewissen Grad störend in Erscheinung treten. [...] Da der Richtplan ausdrücklich die Gemeinden mit der Federführung für die Umset- zung der Anforderung "erhöhte Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild" in Bezug auf neue Anlagen beauftragt, darf unseres Er- achtens die Baubehörde nur mit einer sehr guten Begründung von den Anträgen

bzw. Schlussfolgerungen der Bauberatung abweichen. Eine solche Begründung könnte z.B. darin bestehen, dass kein anderer Standort in Frage kommt. Dies scheint vorliegend nicht der Fall zu sein. [...] Wir sind jedoch der Auffassung, dass sich beim vorgesehenen Standort – auch wenn er sich in der qualifizierten Pufferzone des UNESCO-Welterbes "Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina" befindet – keine derart schwerwiegenden Konflikte mit den landschaftlichen Schutzziele ergeben, dass eine Bewilligung der A.\_\_\_\_\_ AG-Antennenanlage ausgeschlossen wäre, sofern sich dieser Standort als der einzige erweist, der in Frage kommt." e) Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes erfüllt die geplante Mobilfunkanlage die Voraussetzungen von Art. 73 Abs. 1 KRG und Art. 3 Abs. 1 NHG, obwohl der vorgesehene Standort in der qualifizierten Pufferzone des UNESCO-Welterbes "RhB in der Landschaft Albula/Bernina" liegt und damit in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild eine erhöhte Sensibilität für die Ausführung und Gestaltung gilt. Denn einerseits hat die Beschwerdegegnerin 1 für die vorliegend zu beurteilende Frage nach der Bewilligungsfähigkeit der geplanten Mobilfunkanlage auf dem Areal des bestehenden RhB-Umformerwerks – wie dies im KRIP UNESCO-Welterbe so vorgesehen ist – eine Fachberatung beansprucht, welche sich insbesondere auch zur Kompatibilität der geplanten Mobilfunkanlage mit der Anforderung der erhöhten Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild in der qualifi-

- 33 - zierten Pufferzone geäußert hat. Dabei ist die Bauberaterin im Wesentlichen zum Schluss gelangt, dass der geplante Standort am Rande der Gemeinde X.\_\_\_\_\_, entlang der Bahnlinie und in der Nähe anderer technischer Anlagen einem Standort in der näheren Umgebung der Dorfzone von X.\_\_\_\_\_ vorzuziehen ist, wenn aus übergeordnetem Interesse eine neue Anlage gebaut werden muss. Indes hält die Bauberaterin im vorstehend zitierten Bericht auch fest, dass die geplante Mobilfunkanlage von bestimmten Standpunkten aus bereits von weitem zu erkennen ist und damit die Dorfkulisse von X.\_\_\_\_\_ beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch bei Mobilfunkanlagen in Dorfnähe unvermeidbar, zumal sich Mobilfunkanlagen aufgrund ihrer technisch bedingten Höhe in der Regel nicht verbergen lassen. Obwohl die geplante Mobilfunkantenne mit rund 25 m zwar relativ hoch ist, ist sie indes von schlanker Gestalt und wirkt dementsprechend nur auf unscheinbare Weise auf die Umgebung ein (der Durchmesser der Antenne beträgt im unteren rund 0.5 m bzw. im oberen Bereich rund 0.25 m; unterhalb der Spitze, wo die Richtfunkspiegel angebracht sind, beträgt der Durchmesser der Anlage auf einer Länge von rund 2 m zwischen 0.6 und 1.25 m). Davon konnte sich das Gericht auch anlässlich des Augenscheins vom 29. Oktober 2014 überzeugen. Zwar ist die – anlässlich des Augenscheins mittels eines roten Ballons visualisierte – geplante Mobilfunkanlage vom Bahnhof X.\_\_\_\_\_ aus (Augenscheinstandorte 2 und 6) noch gut wahrnehmbar und beeinträchtigt teilweise sogar die Sicht in die umliegenden Berge. Doch bereits vom Eingang der Z.\_\_\_\_\_ bzw. von der Via G.\_\_\_\_\_ aus (Augenscheinstandort 5) ist die geplante Mobilfunkanlage nur noch schwerlich zu erkennen, und vom Augenscheinstandort "H.\_\_\_\_\_" aus (Augenscheinstandort 7) fällt sie visuell schliesslich kaum mehr ins Gewicht. Sodann erweist sich der geplante Standort auf dem Areal des bestehenden RhB-Umformerwerks aus ästhetischer Sicht insoweit als vorteilhaft, als er sich in der Nähe der Bahnlinie bzw. des Bahnhofs X.\_\_\_\_\_ und damit im Um-

- 34 - feld anderer technischer Einrichtungen industriellen Charakters befindet. Jedenfalls weist der geplante Standort bereits heute eine hohe Dichte an technischen Anlagen auf,

welche die allfällige Störfunktion der geplanten Mobilfunkantenne zumindest teilweise absorbieren. Schliesslich ist der Standort auch insofern günstig, als die Höhe der Anlage bei Betrachtung vor Ort (und damit auch bei Betrachtung aus dem fahrenden Zug) – im Gegensatz zur Betrachtung von bestimmten Standpunkten aus der Ferne – kaum ins Gewicht fällt. Aus all diesen Überlegungen sowie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass vorliegend keine valablen Alternativstandorte in- und ausserhalb der Bauzone zur Verfügung stehen (vgl. vorstehend E.4), ist das Verwaltungsgericht anlässlich des erwähnten Augenscheins vom 29. Oktober 2014 zum Schluss gelangt, dass die geplante Mobilfunkanlage am vorgesehenen Standort zu keinen erheblichen ästhetischen Beeinträchtigungen führt, welche das gemäss Art. 73 Abs. 1 KRG und Art. 3 Abs. 1 NHG zulässige Mass überschreiten. f) An diesem Ergebnis vermag im Übrigen auch die anlässlich des Augenscheins vom 29. Oktober 2014 vom Vertreter der kantonalen Denkmalpflege ins Recht gelegte "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter" nichts zu ändern. Denn gemäss Art. 89 Abs. 2 KRG werden Baugesuche nach dem Recht beurteilt, das zur Zeit des Entscheids gilt. Der vorliegend zu beurteilende Bau- und Einspracheentscheid wurde am 29. Juli 2013 erlassen, während die erwähnte Wegleitung vom 6. September 2013 datiert. Damit lag die Wegleitung im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor. Bereits aus formellen Gründen ist die "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter" für das vorliegende Verfahren somit nicht zu beachten. Selbst wenn die erwähnte Wegleitung für das vorliegende Verfahren indes zu beachten wäre, ergäbe sich kein anderes Resultat. Wohl ragt die geplante Mobilfunkanlage zwar über die Horizontlinie, welche gemäss

- 35 - Wegleitung für den Charakter der RhB als Gebirgsbahn und die Wahrnehmung der Landschaft wichtig ist, hinaus. Massgebend für die Beurteilung ist indes gemäss Ziff. 3.5 der Wegleitung die Wahrnehmbarkeit von der Bahn aus. Wie gesehen befindet sich der geplante Standort der Mobilfunkanlage auf dem Areal des bestehenden RhB-Umformerwerks in der Nähe der Bahnlinie bzw. des Bahnhofs X.\_\_\_\_\_ und damit in unmittelbarer Nähe zu anderen technischen Einrichtungen industriellen Charakters, welche teilweise ebenfalls über die Horizontlinie hinausragen. Folglich wird aber die durch weitere technische Einrichtungen bereits beeinträchtigte Horizontlinie am geplanten Standort durch den Bau der geplanten Mobilfunkanlage zusätzlich nicht übermässig gestört, zumal die Höhe der geplanten Mobilfunkanlage bei Betrachtung aus der fahrenden Bahn durch die Nähe des geplanten Standorts zum Bahntrasse kaum massgeblich ins Gewicht fällt. 7. Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin auch aus dem Umstand, dass die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ gemäss VISOS über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 5 NHG verfügt und damit den verstärkten Schutz von Art. 6 NHG genießt, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. a) Nach Art. 6 Abs. 1 NHG wird durch die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Dies bedeutet nicht, dass Inventarobjekte überhaupt nicht verändert werden dürfen; die geforderte ungeschmälerte Erhaltung bezieht sich auf die gemäss Art. 5 Abs. 1 NHG verlangte Umschreibung der Objekte und vor allem auf die Gründe für ihre nationale Bedeutung. Eingriffe in Inventarobjekte dürfen die in der Bedeutung des Objekts verankerten Schutzziele nicht gefährden (LEIMBACHER, in: KELLER/ZUFFEREY/FAHRLÄNDER [Hrsg.],

- 36 - Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 6 Rz. 5 f.). Anhand der im Inventar enthaltenen Umschreibung des Schutzgehalts und der Schutzziele sind die möglichen Beeinträchtigungen des Inventarobjekts zu messen (BGE 127 II 273 E.4c; Urteil des Bundesgerichtes 1A.30/2007 vom 9. Oktober 2007 E.4.2 mit weiteren Hinweisen). b) Ist mit dem Bauprojekt ein schwerer Eingriff verbunden, das heisst ist damit u.a. eine auf ein Schutzziel ausgerichtete, umfangreiche und nicht wieder rückgängig zu machende Beeinträchtigung verbunden, die ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne des Inventars zur Folge hat, ist dies in der Erfüllung einer Bundesaufgabe grundsätzlich unzulässig (LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 Rz. 17 ff.). Eine Ausnahme ist nach der gesetzlichen Regelung von Art. 6 Abs. 2 NHG nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse auf ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung zurückgeht. Das heisst immer dann, wenn das zu einem Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung vorgebrachte Interesse nicht von nationaler Bedeutung ist, ist der Eingriff unzulässig und darf von der Entscheidbehörde keine Interessenabwägung mehr durchgeführt werden; denn in diesen Fällen hat der Gesetzgeber bereits zu Gunsten der ungeschmälernten Erhaltung entschieden (LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 Rz. 20; BGE 127 II 273 E.4c). c) Ist der Eingriff in ein Schutzziel bloss mit einem geringfügigen Nachteil verbunden, ist grundsätzlich – da Beeinträchtigungen (ohne Abweichen) von Schutzziele durch Art. 6 NHG nicht absolut ausgeschlossen werden – eine Interessenabwägung möglich. Da der Gesetzgeber dem Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung der Inventarobjekte aber Vorrang eingeräumt hat und ihm somit sehr grosses Gewicht zukommt, können selbst geringe Beeinträchtigungen nur dann zugelassen werden, wenn hinter dem Eingriff ein ebenfalls gewichtiges Interesse steht, welches im konkre-

- 37 - ten Fall das Erhaltungsinteresse überwiegt. Und das ist auch nur dann möglich, wenn die Beeinträchtigung zudem das Gebot der grösstmöglichen Schonung erfüllt. Blosser Gleichgewichtigkeit von Interessen genügt im Gegensatz zu den Fällen eines Abweichens von der ungeschmälernten Erhaltung gestützt auf Interessen von nationaler Bedeutung nicht. Hingegen lässt es Art. 6 NHG, solange es sich noch nicht um ein Abweichen handelt, zu, dass Eingriffsinteressen jeglicher Art in die Interessenabwägung einbezogen werden. Sie müssen nicht von nationaler Bedeutung sein wie in den Fällen eines Abweichens (LEIMBACHER, a.a.O., Art. 6 Rz. 16). d) Kernelemente des Inventarobjekts X.\_\_\_\_\_ bilden gemäss ISOS X.\_\_\_\_\_ (Bg1-act. III/25) einerseits das Gebiet 1 "Bürgerlich-bäuerlicher Strassendorfteil 18.-19. Jh." sowie andererseits das Gebiet 2 "Bäuerlicher Haufendorfteil 17. Jh." (Aufnahmekategorie A: Erhalten der Substanz, alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beiseitigen, Abbruchverbot, keine Neubauten, Detailvorschriften für Veränderungen). Die geplante Mobilfunkanlage auf dem Areal des bestehenden RhB-Umformerwerks liegt indes nicht in den geschützten Gebieten 1 und 2, sondern am Rande des äusseren Bereichs der Umgebungsrichtung (U- Ri) VI, benannt als "Verbaute Ebene Bahnlinie-Umfahrung", für welche folgende Detailbewertung gilt: Aufnahmekategorie: b (empfindlicher Teil des Ortsbildes) räumliche Qualität: - (ohne besondere räumliche Qualität) architekturhistorische Qualität: - (ohne besondere arch. hist. Qualität) Bedeutung: / (gewisse Bedeutung) Erhaltungsziel: b (Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind) Unter dem Titel "Siedlungsentwicklung" wird die Umgebungsrichtung VI im ISOS X.\_\_\_\_\_ wie folgt umschrieben (vgl. Bg1-act. III/25 S. 3):

- 38 - "Gänzlich unterbrochen ist der Zusammenhang zwischen historischer Ortsbebau- ung und Schwemmlandchaft im Süden. Zwischen Bahnlinie und neuer Umfah- rungsstrasse ist ein uneinheitliches Wohn- und Industriequartier entstanden (U-Ri VI), und die anliegende Bachwiese ist zu einem neuen Wohn- und Ferienquartier geworden (U-Ri V). Auf diese erst locker, aber grossflächig verbauten Bereiche sollte die weitere Neubautätigkeit beschränkt bleiben." Bereits aus der dargestellten Detailbewertung sowie der zitierten Um- schreibung der als "Verbaute Ebene Bahnlinie-Umfahrung" benannten Umgebungsrichtung VI wird die untergeordnete Bedeutung des geplanten Standorts auf dem Areal des bestehenden RhB-Umformerwerks für die Kernelemente des Inventarobjekts X.\_\_\_\_\_ ersichtlich, beschreibt das ISOS die Umgebungsrichtung VI doch – wie gesehen – als "uneinheitli- ches Wohn- und Industriequartier" und empfiehlt es für die "weitere Neu- bautätigkeit". In der Detailbewertung wird die Umgebungsrichtung VI denn auch als Gebiet ohne "räumliche Qualitäten" und ohne "architekturhistori- sche Qualitäten" qualifiziert, dem lediglich eine "gewisse Bedeutung" zu- kommt. Zudem sollen in der Umgebungsrichtung VI bloss die "Eigen- schaften erhalten werden, die für die angrenzenden Ortsteile wesentli- chen sind".

e) Wie bereits mehrfach erwähnt soll die geplante Mobilfunkanlage auf dem Areal des bestehenden Umformerwerks für den Bahnstrom der RhB reali- siert werden, mithin auf einem Gebiet, welches bereits eine hohe Dichte an technischen Anlagen aufweist. Wie bereits die Bauberaterin in ihrem Schreiben vom 30. Juli 2009 (Bg1-act. III/5) ausgeführt hat, steht die ge- plante Mobilfunkanlage zwar am Dorfrand von X.\_\_\_\_\_ und beeinflusst dessen Dorfkulisse. Im Rahmen der bereits bestehenden technischen An- lagen beim geplanten Standort ist der Eingriff in das Inventarobjekt X.\_\_\_\_\_ mit seinen beiden hauptsächlichen Kernelementen – nämlich den geschützten Gebieten 1 "Bürgerlich-bäuerlicher Strassendorfteil 18.-

## **E. 19**

Jh." und 2 "Bäuerlicher Haufendorfteil 17. Jh." – jedoch als geringfügig zu qualifizieren, zumal einerseits die Distanz vom geplanten Standort der

- 39 - Mobilfunkanlage zur nächstgelegenen Baute innerhalb der geschützten Gebiete 1 und 2 rund 500 m beträgt und es sich bei den rund 500 m zwi- schen der geplanten Mobilfunkanlage und den geschützten Gebieten 1 und 2 gemäss Zonenplan der Beschwerdeführerin andererseits um eine dicht überbaute Gewerbe- und Wohnzone handelt. Folglich führt aber die geplante Mobilfunkanlage höchstens zu einem geringfügigen Eingriff in die Schutzziele des ISOS X.\_\_\_\_\_, welcher jedenfalls kein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG zur Folge hat. Diese Auffassung wird im Übrigen auch von der kantonalen Denkmalpflege vertreten, welche im Zusammenhang mit Art. 7 NHG ebenfalls von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des inventarisier- ten Ortsbildes von X.\_\_\_\_\_ ausgeht (vgl. deren Schreiben vom 15. Juni 2010 [Bg1-act. III/24]). Dementsprechend ist die Bewilligungsfähigkeit der geplanten Mobilfunkanlage nicht an den qualifizierten Eingriffsvorausset- zungen von Art. 6 Abs. 2 NHG zu messen. Vielmehr genügt es, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 NHG erfüllt sind, mithin im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung – in deren Rahmen nicht nur In- teressen von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG, son- dern sämtliche Eingriffsinteressen berücksichtigt werden dürfen – die für den vorliegenden Standort sprechenden Interessen das gegenteilige Er- haltungsinteressen überwiegen und wenn überdies das Gebot der grösstmöglichen Schonung beachtet wird. Der beschwerdeführerischen Auffassung, wonach auch bei einem bloss geringfügigen Eingriff

wie dem vorliegenden zusätzlich angemessene Ersatzmassnahmen hätten angeordnet werden müssen, ist nicht zu folgen. Denn die Tragweite von Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG beschränkt sich weitestgehend auf die Aspekte des Landschaftsschutzes, während Wiederherstellungsmassnahmen in den Bereichen Ortsbildschutz und Denkmalpflege begriffsfremd und Ersatzmassnahmen nur im Rahmen der Wahrung der Authentizität des Objekts möglich sind (vgl. Botschaft des Bun-

- 40 - desrates zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren vom 25. Februar 1998, BBl 1998, S. 2616). f) Vorliegend sprechen nach dem Gesagten im Rahmen der umfassenden Gesamtinteressenabwägung gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG die geringfügige Beeinträchtigung des Inventarobjekts X. \_\_\_\_\_ sowie die sich aus dem Richtplan UNESCO-Welterbe ergebende besondere Schutzwürdigkeit des Baustandorts und seiner Umgebung gegen den geplanten Standort der Mobilfunkanlage beim RhB-Umrichtergebäude. Für den vorgesehenen Standort beim RhB-Umrichter spricht demgegenüber, dass weder in der Bauzone noch ausserhalb derselben Alternativstandorte verfügbar sind, welche sowohl eine befriedigende Abdeckung der Gemeinde X. \_\_\_\_\_ als auch die besonderen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen erfüllen (1), dass die geplante Mobilfunkanlage beim RhB-Umrichter primär das Dorf X. \_\_\_\_\_ versorgt und aufgrund des Gebots der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände grundsätzlich in der Bauzone realisiert werden muss (2) und dass die Versorgung mit Mobilfunkdiensten – entgegen der beschwerdeführerischen Ansicht, wonach die Gemeinde X. \_\_\_\_\_ bereits genügend kommunikationsversorgt sei – im öffentlichen Interesse liegt (3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Bedürfnisnachweis bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzone nicht erforderlich (vgl. die Urteile des Bundesgerichtes 1C\_403/2010 vom 31. Januar 2011 E.4.3 sowie 1A.162/2004 vom 3. Mai 2005 E.4 mit Hinweisen). Es ist somit unmassgeblich, ob der von den Mobilfunkkonzessionen geforderte Abdeckungsgrad bereits erreicht ist. Weil die für den vorgesehenen Standort sprechenden Interessen das gegenteilige Erhaltungsinteresse somit überwiegen und überdies auch das Gebot der grösstmöglichen

- 41 - Schonung beachtet wird, spricht die im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 NHG vorzunehmende umfassende Gesamtinteressenabwägung für den geplanten Standort der Mobilfunkanlage auf dem Areal des bestehenden Umformerwerks für den Bahnstrom der RhB. Folglich erfüllt die geplante Mobilfunkanlage aber auch die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 NHG, weshalb sich der vorgesehene Standort auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 NHG als rechtens erweist. 8. Wenn die Beschwerdeführerin darüber hinaus noch geltend, die angefochtene Baubewilligung hätte aufgrund der Wertverluste der Liegenschaft in der Nähe der geplanten Mobilfunkanlage nicht erteilt werden dürfen, kann auf die zutreffenden Erwägungen in Ziff. 27 des angefochtenen Bau- und Einspracheentscheids verwiesen werden, wo die Beschwerdeführerin 1 was folgt ausgeführt hat: "Mobilfunkantennen können bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Umweltrechtskonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologische Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt

werden können (BGE 133 II 328 Erw.4.3.4). In der Gemeinde Y.\_\_\_\_\_ existieren allerdings keine solche ideellen Immissionen einschränkende planungs- und baurechtliche Vorschriften. Im vorliegenden Baubewilligungsverfahren können derartige Einschränkungen nicht verfügt werden, zumal im Baubewilligungsverfahren ja bloss die Übereinstimmung eines konkreten Bauprojekts mit der kommunalen Grundordnung (sowie dem übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht) geprüft wird. [...]" 9. a) Zusammenfassend ergibt sich, dass keiner der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Alternativstandorte sowohl eine befriedigende Abdeckung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ als auch die besonderen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone zwecks Erschliessung von Bauzonen erfüllt. Sodann erweist sich die geplante Mobilfunkanlage auf dem Areal des RhB-Umrichtergebäudes in der ZöBA als zonenkonform und auch die erhöhten

- 42 - Ortsbildschutzanforderungen (UNESCO-Welterbe, ISOS, NHG) stehen dem geplanten Standort der Mobilfunkanlage nicht entgegen. Der angefochtene Bau- und Einspracheentscheid vom 29. Juli 2013 erweist sich damit als rechtmässig, was zur umfassenden Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdeführerin, welche gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG überdies verpflichtet wird, der obsiegenden Beschwerdegegnerin 2 die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 hat am 29. Oktober 2014 eine Honorarnote im Umfang von Fr. 11'662.90 eingereicht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 9'915.-- für 39.66 Arbeitsstunden à Fr. 250.--, Barauslagen von Fr. 884.-- (für Fotokopien [Fr. 635.--], Porto [Fr. 46.--] und Reisespesen [Fr. 203.--]) sowie 8 % MWST von Fr. 10'799.-- (= Fr. 863.90). Der gesamthaft geltend gemachte Arbeitsaufwand von 39.66 Arbeitsstunden sowie die geltend gemachten Barauslagen erscheinen dem Gericht als angemessen. Hingegen kann während der Reisezeit an den Augenschein nicht von einem Stundenansatz von Fr. 250.-- ausgegangen werden, da die Reisezeit – zumindest teilweise – auch für die Erledigung anderer Arbeiten genutzt werden kann. Für die dreistündige Reisezeit wird der Stundenansatz daher auf die Hälfte von Fr. 250.--, ausmachend Fr. 125.--, gekürzt. Folglich ergibt sich aus der Honorarnote vom 29. Oktober 2014 eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 11'257.90 (36.66 x Fr. 250.-- [= Fr. 9'165.--] + 3 x Fr. 125.-- [= Fr. 375.--] zuzüglich Barauslagen von Fr. 884.-- sowie 8 % MWST von Fr. 10'424.-- [= Fr. 833.90]). Am 5. November 2014 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 überdies noch eine Rechnung der D.\_\_\_\_\_ AG über Fr. 2'973.25 ein und machte die erwähnte Kostenposition als Barauslagen geltend, da die Be-

- 43 - schwerdegegnerin 2 verpflichtet worden sei, zum Augenschein vom 29. Oktober 2014 einen Mitarbeiter der D.\_\_\_\_\_ AG aufzubieten, der vor Ort am Augenschein habenwesend sein müssen. Dessen Teilnahme habe Kosten von Fr. 2'973.25 verursacht. Diese setzen sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 2'403.-- für 13.5 Arbeitsstunden à Fr. 178.--, Übernachtungs- und Reisespesen von Fr. 350.-- sowie 8 % MWST von Fr. 2'753.-- (= Fr. 220.25). Auch bezüglich dieser Auslagen erscheinen dem Gericht der geltend gemachte Arbeitsaufwand von 13.5 Arbeitsstunden sowie die geltend gemachten Spesen als angemessen, wobei auch hier aus denselben Überlegungen eine Kürzung des Stundenansatzes während der zehnstündigen Reisezeit an den Augenschein auf die Hälfte

von Fr. 178.--, ausmachend Fr. 89.--, angezeigt ist. Folglich werden die Barauslagen für die Teilnahme des Vertreters der D.\_\_\_\_\_ AG am Au- genschein auf gesamthaft Fr. 2'012.05 gekürzt (3.5 x Fr. 178.-- [= Fr. 623.--] + 10 x Fr. 89.-- [= Fr. 890.--] zuzüglich Übernachtungs- und Reisespesen von Fr. 350.-- sowie 8 % MWST von Fr. 1'863.-- [= Fr. 149.05]). Gesamthaft ergibt sich somit eine aussergerichtliche Ent- schädigung von Fr. 13'269.95 (inkl. MWST; Fr. 11'257.90 + Fr. 2'012.05). In diesem Umfang hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin 2 noch aussergerichtlich zu entschädigen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zu- gesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin 1 keine Parteientschädigung zusteht.

- 44 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.